



Anlage: Benutzungsbestimmungen für die Ausleihe von Notebooks

Die Hochschule RheinMain bietet ihren Studierenden die Möglichkeit, zur Teilnahme an Online-Veranstaltungen und für das Anfertigen von Arbeiten im Rahmen des Studiums, leihweise zur Verfügung gestellte Notebooks zu verwenden.

1. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte der Notebook-Ausleihe sind eingeschriebene Studierende der Hochschule RheinMain.

2. Ausleihe

Die leihweise Überlassung eines Notebooks kann an der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain an den Standorten Kurt-Schumacher-Ring und Rüsselsheim mit einem Ausleihschein beantragt werden. Der Ausleihschein ist in doppelter Ausführung einzureichen.

Bei der Antragsstellung sind folgende, jeweils auf den Namen der Entleiherin / des Entleihers lautende, **gültige** Dokumente vorzulegen: **StudentCard mit aktiviertem Bibliothekskonto, Lichtbildausweis, Studienbescheinigung für den Ausleihzeitraum.**

Bei der Ausleihe ist ein Pfandbetrag in Höhe von **EUR 50 in bar** zu entrichten.

Die Entleiherin / Der Entleiher erhält eine Durchschrift des Ausleihscheins mit einem Ausgabevermerk der Hochschul- und Landesbibliothek und einer Bestätigung bezüglich des gezahlten Pfandbetrages.

Die Leihfrist beträgt jeweils **ein Semester** und kann auf Antrag der / des Studierenden durch die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain bis eine Woche vor Ende der sich direkt anschließenden vorleistungsfreien Zeit verlängert werden. Für den Antrag auf Verlängerung der Notebookausleihe ist das Notebook mit dem auf dem Leihschein vermerkten Zubehör mitzubringen.

Es kann im selben Zeitraum an eine Entleiherin/einen Entleiher nur ein Notebook ausgeliehen werden. Da für die Notebook-Ausleihe nur eine begrenzte Anzahl von Geräten zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf Ausgabe oder Vorreservierung eines Leihgerätes.

3. Pflichten der Entleiherin / des Entleihers

Die Entleiherin / Der Entleiher verpflichtet sich, bei Ausleihe des Notebooks dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Mängel sofort anzuzeigen. Unterlässt die Entleiherin / der Entleiher eine Überprüfung, gilt das Notebook als mangelfrei übergeben.

Das zur Verfügung gestellte Notebook darf nur für den Eigengebrauch der Entleiherin / des Entleihers und ausschließlich zur Teilnahme an Online-Veranstaltungen und für das Arbeiten im Rahmen des Studiums eingesetzt werden. Eine Überlassung des Notebooks an Dritte oder eine kommerzielle Nutzung des Notebooks sind nicht gestattet.

Die Entleiherin / Der Entleiher ist verpflichtet, das Notebook vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Sie/Er hat die Hochschul- und Landesbibliothek von der Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Entleiherin / Der Entleiher ist im Falle einer Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Notebook wieder zurückzuerhalten.

Die Entleiherin / Der Entleiher ist zum sorgfältigen und bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Notebook und dem beigegebenen Zubehör verpflichtet. Technische Eingriffe und Manipulationen an den überlassenen Geräten sind untersagt.

Die auf dem Notebook installierte Software darf nicht entfernt oder auf andere Speichermedien übertragen werden. Bei der Benutzung der Software sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Urheber- und

Lizenzrecht, Verwertungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke, Datenschutzrecht) sowie die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zu beachten und einzuhalten.

Die Entleiherin / Der Entleiher ist verpflichtet, etwaige Schäden oder technische Probleme mit dem Notebook umgehend dem ITMZ (Tel: 0611 9495-1700) zu melden. Sollte aufgrund einer Beschädigung eine Reparatur des Notebooks erforderlich sein, erfolgt die Reparaturabwicklung ausschließlich durch das ITMZ.

4. Haftung

Die Hochschule RheinMain haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 599 BGB.

Die Ausleihe und Nutzung der Notebooks erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Entleiherin / des Entleihers. Sie / Er haftet für den Verlust und / oder die durch unsachgemäße Nutzung verursachte Beschädigung des entliehenen Notebooks und Zubehörs nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Hochschule RheinMain behält sich vor, die Entleiherin / den Entleiher entsprechend in Haftung zu nehmen und legt der Entleiherin / dem Entleiher daher den Abschluss einer sog. "Elektronikversicherung" nahe bzw. die entsprechende Erweiterung einer bereits bestehenden Privathaftpflichtversicherung.

5. Geräterückgabe

Die Entleiherin / der Entleiher hat das Notebook mit Zubehör spätestens bis zum festgesetzten Rückgabetermin in sauberem Zustand bei der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain zu folgenden Zeiten zurückzugeben:

Standort Kurt-Schumacher-Ring: Montag bis Freitag, 11 – 15 Uhr

Standort Rüsselsheim: Montag bis Freitag, 09 – 13 Uhr

Die Hochschule RheinMain ist nicht verpflichtet, die Entleiherin / den Entleiher an die Rückgabe zu erinnern. Die Rückgabe des Notebooks wird der Entleiherin / dem Entleiher auf dem Ausleihschein bestätigt. Bei einer Beschädigung des Notebook bleibt das Einbehaltens des Pfandes sowie die Geltendmachung des über den Pfandbetrag hinaus entstandenen Schadens vorbehalten. Bei einer Verschmutzung des Notebooks wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 5 mit dem Pfandbetrag verrechnet.

Wird ein Notebook nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird die Entleiherin / der Entleiher schriftlich oder per E-Mail gemahnt. Für die Überschreitung der Leihfrist werden **Mahngebühren in Höhe von EUR 10 je angefangener Woche** erhoben. Die Mahngebühr wird mit dem Pfandbetrag verrechnet.

Nach erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben. Die Geltendmachung weiterer Schäden (z.B. Beschaffung eines Ersatzgerätes auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers), der Ausschluss von der erneuten Entleihe von Notebooks sowie eine Strafanzeige bleiben vorbehalten.

Bei fristgerechter, vollständiger und unversehrter Rückgabe des Notebooks wird der Pfandbetrag in voller Höhe in bar zurückerstattet. Der Rückerhalt des Pfandbetrages wird von der Entleiherin / dem Entleiher auf dem Ausleihschein bestätigt.

Nach Rückgabe des Notebooks werden alle benutzereigenen Daten der Entleiherin / des Entleihers durch die Formatierung des Gerätes unwiderruflich gelöscht. Die Hochschule RheinMain haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch den Verlust dieser Daten entstehen.

6. Nutzungsentgelt

Für die leihweise Überlassung von den Notebooks an Studierende der Hochschule RheinMain wird zurzeit kein zusätzliches Nutzungsentgelt erhoben.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen und Regelungen der Allgemeinen Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur der Hochschule RheinMain vom 18. August 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.